

Satzung über die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Templin (Niederschlagswassersatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 3 u. 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils gültigen Fassung
- § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.20]) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Templin vom 30. Juli 2012 (GVBL. II/12, Nr. 66) in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Grundsatz

- (1) Bei Ableitung des Niederschlagswassers gilt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen dieser Satzung der Grundsatz: „Versickerung auf dem Grundstück vor Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“.
- (2) Aus ökologischen und ökonomischen Gründen und zum Zwecke eines schonenden und sparsamen Umgangs mit den noch vorhandenen und intakten Trinkwasserressourcen, sollte nach Maßgabe dieser Satzung das Niederschlagswasser mittels Regenwassernutzungsanlagen auf dem Grundstück genutzt werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Templin betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüneten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird. Dieses Ziel soll auch bei allen künftigen Planungen berücksichtigt werden.
- (3) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) betreibt zur Beseitigung des Niederschlagswassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen. Es gelten § 1 und § 2 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Templin, welche das Wasserschutzgebiet festsetzt und in Zonen gliedert. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 66 Abs. 1 Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG).

- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Niederschlagswasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die auf privaten und öffentlichen Grundstücken anfallenden Niederschläge.
- (2) Dachflächen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits berechtigt bestanden und in die öffentliche Kanalisation entwässern, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert bleiben. Der Bestandsschutz erlischt, wenn die vorhandene Anlage verändert wird und/oder wenn durch Erweiterung, Aufstockung oder Neubau ein bauordnungsrechtliches Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren ausgelöst oder eine Anschlussauskunftsanfrage nach der Grundstücksentwässerungssatzung beim Kanalnetzbetreiber erforderlich wird.
- (3) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Die Pflichten gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit bestehende Bebauungspläne der Stadt Templin Abweichungen von dieser Niederschlagswassersatzung vorsehen, haben diese Vorrang gegenüber den Regelungen dieser Satzung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (versiegelten) Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.

§ 4 Bewirtschaftungspflicht

- (1) Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Anlagen und Maßnahmen dezentral zu bewirtschaften, sofern die Stadt Templin keine semizentrale Anlage zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vorhält und betreibt.
- (2) Bei der Bewirtschaftung des Niederschlagsabflusses auf dem Grundstück sind die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten Bodenschicht vollständig auszunutzen.
- (3) Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung in Form von Versickerung hat Vorrang vor zentraler und semi-zentraler Niederschlagswasserbeseitigung über leitungsgebundene Einrichtungen.
- (4) Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist in geeigneter Weise zu behandeln.

§ 5 Ausnahmen von der Bewirtschaftungspflicht

- (1) In begründeten Ausnahmefällen können Niederschlagsabflüsse auf andere Weise bewirtschaftet oder wenn erforderlich in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. In diesen Fällen ist eine Befreiung von dieser Satzung bei der Stadt Templin schriftlich zu beantragen.
- (2) Eine Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen zugelassen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzungen der Bewirtschaftungsanlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Pflichtigen nach § 2 Abs. 3 Satz 1.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Vernässungen von Bauwerken infolge klimatischer Einflüsse und/oder als Folge von Anlagenfehlanlage, Rückstau, Betriebsstörungen, Beeinträchtigungen im Niederschlagswasserabfluss, Anlagenstilllegung sowie unsachgemäßer Bauwerksabdichtung, die nicht den vorliegenden hydrogeologischen Verhältnissen entspricht, haben die Grundstückseigentümer Pflichtigen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Absatz 1 der Bewirtschaftungspflicht nicht nachkommt,
 2. § 4 Absatz 4 behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser nicht in geeigneter Weise behandelt.

3. Der Bestandsschutz nach § 2 Abs. 2 entfallen ist und die Anlage dennoch weiterbetrieben wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bußgeldvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des klassischen Wassergesetzes.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt der Paragraph 7 dieser Satzung ab 01. August 2025.

Templin, den 27.02.2025

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin